

Synopse

Derzeitige Fassung AV LHO

Zu § 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- 2.2.5 Rahmenanträge für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind einschl. des Finanzierungsantrags bei der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung einzureichen, sofern das Land Berlin die Komplementärfinanzierung zu tragen hat. **Rahmenanträge für andere Baumaßnahmen sind entsprechend der Vorplanung aufzustellen.**

Wettbewerbe für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen dürfen erst durchgeführt werden, wenn Rahmenanträge vorliegen.

- 6.2.3 Die rechnerische Differenz zwischen den in den genehmigten Bauplanungsunterlagen festgesetzten Gesamtkosten und der möglichen fiktiv hochgerechneten Kostenentwicklung aufgrund der angenommenen Indexsteigerungen ist für alle Bauvorhaben durch die Baudienststellen zu ermitteln und in einem angemessenen Rahmen nach Vorgabe der Senatsverwaltung für Finanzen in der Finanzplanung zu berücksichtigen.

- 6.2.4 Mit Veranschlagung im Haushaltsplan werden die nach Nr. 6.2.3 vorzuhaltenden Mittel im Sinne eines Fonds getrennt von den einzelnen Titeln für Baumaßnahmen gesondert nachgewiesen und mit einem Sperrvermerk versehen.

- 6.2.5 bis 6.2.6 unverändert

Zu § 26 Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

- 1.4 Grundstücke sind im **Verwaltungsvermögen** der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Unabhängig davon sind Grundstücke als Anlagevermögen in der Bilanz zu aktivieren.

Zu § 44

Überarbeitete Fassung AV LHO

Zu § 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- 2.2.5 Für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, **für die Zuwendungen nach §§ 23, 44 gewährt werden**, sind **Rahmenanträge** einschl. des Finanzierungsantrags bei der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung einzureichen, sofern das Land Berlin **an der Finanzierung beteiligt ist**.

Wettbewerbe für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen dürfen erst durchgeführt werden, wenn Rahmenanträge vorliegen **oder die Maßnahmen im Investitionsprogramm enthalten sind**.

- 6.2.3 gestrichen

- 6.2.4 gestrichen

- 6.2.3 bis 6.2.4 unverändert

Zu § 26 Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

- 1.4 Grundstücke sind im **Sachanlagevermögen** der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Unabhängig davon sind Grundstücke als Anlagevermögen in der Bilanz zu aktivieren.

Zu § 44

Zuwendungen	Zuwendungen
<p>1.5.3 Vor Bewilligung der Zuwendung ist sicher zu stellen, dass der Zuwendungsempfänger in der Transparenzdatenbank des Landes registriert ist.</p> <p>Für die Bewilligung von Zuwendungen mit erstmaliger Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2013 sind folgende Angaben in der Transparenzdatenbank Voraussetzung:</p> <p>1.5.3.1 für gemeinnützige juristische Personen:</p> <p>Anschrift Sitz Rechtsform Gründungsjahr Satzung Gemeinnützigkeitsbescheinigung Entscheidungsträger</p> <p>Eine Bewilligung ist ohne Angaben in der Transparenzdatenbank möglich, wenn sie</p> <p>a) keine hauptberuflich Tätigen in Vorstand und/oder Geschäftsführung beschäftigen oder</p> <p>b) Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung in Berlin durchführen sollen.</p> <p>1.5.3.2 für nicht gemeinnützige juristische Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts</p> <p>Anschrift Sitz Rechtsform Entscheidungsträger</p>	<p>1.5 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen für juristische Personen</p> <p>1.5.3 Vor Bewilligung der Zuwendung ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger in der Transparenzdatenbank des Landes registriert ist. Hiervon sind natürliche Personen aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeschlossen.</p> <p>Für die Bewilligung von Zuwendungen sind folgende Angaben in der Transparenzdatenbank Voraussetzung:</p> <p>1.5.3.1 für gemeinnützige juristische Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name der gemeinnützigen juristischen Person• Anschrift• E-Mail-Adresse• Sitz• Rechtsform• Gründungsjahr• Satzung/Gesellschaftsvertrag• Datum der Gemeinnützigkeitsbescheinigung• Entscheidungsträger• Tarifgebundenheit bzw. Art der Arbeitsverträge <p>gestrichen</p> <p>1.5.3.2 für nicht gemeinnützige juristische Personen</p> <ul style="list-style-type: none">• Name der nicht gemeinnützigen juristischen Person• Anschrift• E-Mail-Adresse• Sitz• Rechtsform• Entscheidungsträger• Tarifgebundenheit bzw. Art der Arbeitsverträge

		1.5.3.3	Abweichend von Nr. 1.5.3 Satz 3 können die voraussetzenden Angaben für die Bewilligung von Zuwendungen auf den Namen der gemeinnützigen bzw. nicht gemeinnützigen Person und die E-Mail-Adresse begrenzt werden, wenn sie
			a) keine hauptberuflich Tätigen in Vorstand und/oder Geschäftsführung beschäftigen oder
			b) Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung in Berlin durchführen sollen.
Nr. 3 Anlagen 1 und 2	Vergabe von Aufträgen	Nr. 3 Anlagen 1 und 2	Vergabe von Aufträgen
3.1	Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 50 000 Euro zu beachten	3.1	Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100 000 Euro anzuwenden
3.1.1	die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),	3.1.1	die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A) ,
3.1.2	die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).	3.1.2	die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für § 28 Abs. 1 Satz 3 und bis zum 31.12.2023 für § 38 Abs. 2 bis 4.
		3.2	Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen)
		3.2.1	kann in Anwendung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UVgO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden;
		3.2.2	kann in Ausführung des § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
		3.3	Bei der Vergabe von Bauleistungen
		3.3.1	kann abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A - Abschnitt 1 - bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu

- 200 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Hochbauleistungen und bis zu 500 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für alle anderen Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden;
- 3.3.2 kann abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A - Abschnitt 1 - bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Hochbauleistungen und bis zu 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für alle anderen Bauleistungen eine freihändige Vergabe durchgeführt werden.
- 3.2 Bei freihändiger Vergabe von Aufträgen sind in jedem Fall mehrere Kostenangebote einzuholen. gestrichen
- 3.4 Freiberufliche Leistungen sind im Rahmen von § 50 UVgO zu vergeben. Darüber hinaus sind §§ 2 bis 6 UVgO zwingend anzuwenden. Die übrigen Normen der UVgO gelten nicht.
- 3.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers gemäß **den** §§ 98 ff. **des** Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 **des** GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB.
- 3.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers gemäß §§ 98 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge **sowie Konzessionen**, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB.
- 3.6 Bei der Durchführung von Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß GWB sowie bei der freihändigen Vergabe gemäß VOB/A – Abschnitt 1 – bzw. bei Verhandlungsvergaben gemäß UVgO, einschließlich der Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß § 50 UVgO, fordert der Zuwendungsempfänger grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf.
- 3.7 Ist der Zuwendungsempfänger kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 ff. GWB, kann dieser von den Bestimmungen der VOB/A - Abschnitt 1 - abweichen.
- 3.8 Vergabeverfahren im Rahmen der Daseinsvorsorge gemäß SGB richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB.

- | | | | |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.4 | Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die zuständige Kartellbehörde zu unterrichten, wenn sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern ergeben. Beim Nachweis wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind, insbesondere bei ausgeschriebenen Bauleistungen, zivilrechtliche Ansprüche zu verfolgen und ggf. strafrechtliche Verfahren einzuleiten . | 3.9 | Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die zuständige Kartellbehörde zu unterrichten, wenn sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern ergeben. Beim Nachweis wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind, insbesondere bei ausgeschriebenen Bauleistungen, zivilrechtliche Ansprüche zu verfolgen und ggf. Strafanzeige zu erstatten . |
| 3.5 | Für Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Senatsverwaltung mitzuteilen. | 3.10 | unverändert |
| Nr. 6.4 Anlage 2 | Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis sowie bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu den geförderten Projekten (z.B. Projektnummer) enthalten. | Nr. 6.4 Anlage 2 | Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, den Rechnungsbetrag , Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis sowie bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu den geförderten Projekten (z.B. Projektnummer) enthalten. |

**Zu § 49
Bewirtschaftung von Stellen**

Nrn. 3.2 bis 3.4 unverändert

**Zu § 49
Bewirtschaftung von Stellen**

Nrn. 3.3 bis 3.5 redaktionelle Berichtigung

3.6 Bewertungsentscheidungen mit erkennbar grundsätzlicher Bedeutung sind der Senatsverwaltung für Finanzen vorab zur Zustimmung vorzulegen. Dabei sind die vollständigen Unterlagen, d. h. mindestens die Bewertung des Aufgabengebietes, das Anforderungsprofil und die Arbeitsplatzbeschreibung zu übermitteln. Liegt eine landesweit einheitliche Bewertung durch die Senatsverwaltung für Finanzen bereits vor, entfällt die nochmalige Überprüfung.

Erkennbar grundsätzliche Bedeutung haben Bewertungsentscheidungen für diejenigen Arbeitsgebiete, deren überwiegend auszuübende Tätigkeit in vergleichbarer Form in mehreren oder allen Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung wahrgenommen wird.

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann

darüber hinaus die Bewertungsentscheidungen für neu einzurichtende Einzelarbeitsgebiete, denen im unmittelbaren Landesdienst erstmalig neu wahrzunehmende Tätigkeiten zugeordnet werden, unter Zustimmungsvorbehalt stellen.

Nicht zur Prüfung vorgelegt werden müssen Bewertungsentscheidungen für neue Arbeitsgebiete, die vollständig Tätigkeiten umfassen, die bereits in der Dienststelle wahrgenommen werden.

Einzelfallentscheidungen zur Bewertung von Aufgabengebieten werden ausschließlich von den für Bewertungsentscheidungen zuständigen Organisations- oder Serviceeinheiten gemäß § 9 Abs. 1 getroffen. Anfragen nach Nr. 3.5 sowie Vorlagen zur Zustimmung nach Nr. 3.6 sind ausschließlich von diesen an die Senatsverwaltung für Finanzen zu richten.

Zu § 55 Öffentliche Ausschreibungen, Verträge

1 Allgemeines

Mit Lieferungen und Leistungen gemäß §§ 55, 55a LHO sind öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe i. S. d. §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie Konzessionen i. S. d. § 105 GWB zu verstehen, unabhängig von ihrem Wert.

Sofern nicht gesondert geregelt, finden §§ 55, 55a LHO auf vergaberechtsfreie Lieferungen und Leistungen i. S. d. §§ 107 bis 109, 116 bis 117, 149 bis 150 GWB keine Anwendung.

2 Vergabe öffentlicher Aufträge sowie von Bau- und Dienstleistungskonzessionen ab dem Erreichen der EU-Schwellenwerte

Zu § 55 Öffentliche Ausschreibungen, Verträge

1 Allgemeines

Unter Verträgen über Lieferungen und Leistungen gemäß § 55 LHO sind **entgeltliche** öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe i. S. d. §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie Konzessionen i. S. d. § 105 GWB zu verstehen, unabhängig von ihrem Wert. **Sofern die nachstehenden Bestimmungen auf öffentliche Aufträge Bezug nehmen, umfassen sie auch Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe im Sinne des § 103 GWB.**

Sofern nicht gesondert geregelt, findet § 55 LHO auf vergaberechtsfreie Lieferungen und Leistungen i. S. d. §§ 107 bis 109, 116 bis 117, **145**, 149 bis 150 GWB keine Anwendung. **Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 108 GWB (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit) sind Nrn. 6, 11 und 12 anzuwenden. Vergabeverfahren im Rahmen der Daseinsvorsorge gemäß SGB richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB.**

2 Vergabe öffentlicher Aufträge sowie von Bau- und Dienstleistungskonzessionen bei Erreichen der EU-Schwellenwerte

2.1	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie von Bau- und Dienstleistungskonzessionen richtet sich nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) sowie Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A – EU), soweit bestimmte Auftragswerte (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden. Die Schwellenwerte werden gemäß § 106 Absatz 3 GWB im Bundesanzeiger bekanntgeben.	2.1	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie von Bau- und Dienstleistungskonzessionen richtet sich nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A – EU), soweit bestimmte Auftragswerte (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden. Die Schwellenwerte werden gemäß § 106 Abs. 3 GWB im Bundesanzeiger bekanntgeben.
2.2	Das Land Berlin ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB. Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass das Land Berlin die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält (§ 97 Abs. 6 GWB). Diesen Anspruch können sie im Nachprüfungsverfahren (§§ 155 ff. GWB) geltend machen.	2.2	unverändert
3	Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte	3	Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte
	Für öffentliche Aufträge, die nicht dem Vierten Teil des GWB unterliegen, gilt Folgendes:		Für öffentliche Aufträge, die nicht dem Vierten Teil des GWB unterliegen, gilt Folgendes:
3.1	Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind anzuwenden:	3.1	Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind anzuwenden:
3.1.1	bei Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A),	3.1.1	bei Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A),
3.1.2	bei Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A, Abschnitt 1 (VOL/A).	3.1.2	bei Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO).
3.2	In welchen Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, ist in den § 3a VOB/A bzw. § 3 VOL/A und Nr. 3.5 AV § 55 LHO geregelt.	3.2	In welchen Fällen von einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, ist in den § 3a VOB/A bzw. § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO und Nrn. 3.3 bis 3.5 sowie 3.8 bis 3.9 geregelt.
3.3	Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Freiberufliche	3.3	Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche

	Leistungen)		Leistungen)
3.3.1	darf in Anwendung des § 3 Abs. 4 b) VOL/A mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 100.000 Euro eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden;	3.3.1	kann in Anwendung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UVgO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden;
3.3.2	darf in Ausführung des § 3 Abs. 5 i) VOL/A mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 10.000 Euro eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.	3.3.2	kann in Ausführung des § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
3.4	Bei der Vergabe von Bauleistungen	3.4	Bei der Vergabe von Bauleistungen
3.4.1	darf abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A – Abschnitt 1 – mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 200.000 Euro für Hochbauleistungen und bis zu 500.000 Euro für alle anderen Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden;	3.4.1	kann abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A – Abschnitt 1 – bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 200 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Hochbauleistungen und von bis zu 500 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für alle anderen Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden;
3.4.2	darf abweichend von § 4 Satz 2 VOB/A - Abschnitt 1 - mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 20.000 Euro für Hochbauleistungen und bis zu 50.000 Euro für alle anderen Bauleistungen eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.	3.4.2	kann abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A - Abschnitt 1 - bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 20 000 Euro für Hochbauleistungen (ohne Umsatzsteuer) und von bis zu 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für alle anderen Bauleistungen eine freihändige Vergabe durchgeführt werden.
3.5	Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen darf die Freihändige Vergabe durchgeführt werden.	3.5	Freiberufliche Leistungen sind im Rahmen von § 50 UVgO zu vergeben. Darüber hinaus sind §§ 2 bis 6 UVgO zwingend anzuwenden und § 7 UVgO soll angewendet werden. Die übrigen Normen der UVgO gelten nicht.
3.6	Die genannten Betragsgrenzen umfassen die Preise ohne Umsatzsteuer.		gestrichen
3.7	Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis gewechselt und dadurch anderen Bewerbern die Möglichkeit zur Angebotsabgabe eingeräumt wird.	3.6	Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb gemäß VOB/A bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb gemäß UVgO sowie bei Vergaben gemäß § 50 UVgO (freiberufliche Leistungen) ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis regelmäßig gewechselt und dadurch anderen Bewerbern die Möglichkeit zur Angebotsabgabe eingeräumt wird.

3.8	Eine zu vergebende Lieferung und Leistung darf nicht aufgeteilt werden, um eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung zu umgehen.	3.7	unverändert
3.9	Die Gründe für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben, die Gründe für einen Verzicht auf Einholung mehrerer Angebote und das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs bei Freihändige Vergaben sind aktenkundig zu machen.		gestrichen
3.10	Für die Vergabe Freiberuflicher Leistungen sowie von Bau- und Dienstleistungskonzessionen bestehen keine Formvorschriften. Es gelten jedoch die allgemeinen Grundsätze des Wettbewerbs-, des Transparenz- und des Gleichheitsgebots.	3.8	Für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen bestehen keine Formvorschriften. Es gelten jedoch die allgemeinen Grundsätze des Wettbewerbs-, des Transparenz- und des Gleichbehandlungsgebots .
3.11	Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist bei einem Auftrag mit einem voraussichtlichen Wert bis zu 500 Euro ein formloser Preisvergleich ausreichend.	3.9	Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein formloser Preisvergleich (Direktauftrag) ausreichend, wenn bei Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) ein voraussichtlicher Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder bei Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen der Architekten und Ingenieure ein voraussichtlicher Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht erreicht wird. Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist aktenkundig zu machen.
4	Ergänzende Regelungen zu Nrn. 2 und 3	4	Ergänzende Regelungen zu Nrn. 2 und 3
4.1	Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Bau- und Dienstleistungskonzessionen nach Nrn. 2 und 3 sind ergänzend die Verwaltungsvorschriften sowie Richtlinien und Hinweise der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Senatsverwaltungen anzuwenden.	4.1	unverändert
4.2	Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabevorschriften sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind vor ihrem Erlass von den zuständigen Senatsverwaltungen untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.	4.2	unverändert
4.3	Bei Freihändiger Vergabe oder im Verhandlungsverfahren soll grundsätzlich	4.3	Bei der Durchführung von Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbe-

eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an mindestens drei geeignete Unternehmen erfolgen.

werb gemäß GWB sowie bei der freihändigen Vergabe gemäß VOB/A – Abschnitt 1 – bzw. bei Verhandlungsvergaben gemäß UVgO, einschließlich der Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß § 50 UVgO, sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Die Gründe für einen Verzicht auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe an mindestens drei Unternehmen sind zu dokumentieren.

4.4 Dienstleistungsverträge sowie Rahmenverträge und Rahmenvereinbarungen sind in der Regel spätestens nach Ablauf von vier Jahren in einem neuen Vergabeverfahren zu vergeben.

Bei der Vergabe von Dienstleistungen und Rahmenverträgen sind die Regelungen gemäß § 21 Abs. 6 VgV bzw. § 15 Abs. 4 UVgO analog anzuwenden.

4.5 **Darüber hinaus wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf die Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie die auf der Grundlage der vorgenannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften hingewiesen.**

5 **Beteiligung anderer Stellen**

Öffentliche Aufträge sowie Bau- und Dienstleistungskonzessionen dürfen nur von fach- und sachkundigen Dienstkräften vergeben werden. Im Rahmen der Amtshilfe (ggf. durch Servicevereinbarungen) **kann insbesondere die Erstellung der Leistungsbeschreibung, die Vertragsgestaltung, die Wertung der Angebote und bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben die Ermittlung der in Betracht kommenden Unternehmen durch andere Dienststellen erfolgen.**

5 **Beteiligung anderer Stellen**

Öffentliche Aufträge sowie Bau- und Dienstleistungskonzessionen dürfen nur von fach- und sachkundigen Dienstkräften vergeben werden. Im Rahmen der Amtshilfe (ggf. durch Servicevereinbarungen) **können andere öffentliche Auftraggeber als zentrale Beschaffungsstellen gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1 GWB bzw. § 16 UVgO oder andere Dienststellen im Einzelfall für Dienststellen des Landes Berlin öffentliche Aufträge vergeben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützen.**

6 **Bedarfsdeckung bei öffentlichen Einrichtungen Berlins**

unverändert

6 **Bedarfsdeckung bei öffentlichen Einrichtungen Berlins**

unverändert

7 **Bedarfszusammenfassung einschließlich Sammelbestellungen**

unverändert

7 **Bedarfszusammenfassung einschließlich Sammelbestellungen**

unverändert

8 **Elektronische Vergabepattform**

Bei elektronischer Vergabe von

8 **Elektronische Vergabe**

8.1 **Der Öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe von Bauleistungen nach**

- Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe der VgV,
- freiberuflichen Leistungen nach Maßgabe der VgV
- von Bauleistungen nach Maßgabe der VOB/A - EU
- Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach Maßgabe der VSVgV,
- von Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe der VOL/A - Abschnitt 1 - ,
- von Bauleistungen nach Maßgabe der VOB/A - Abschnitt 1 - und
- von freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

ist die Elektronische Bekanntmachungs- und Vergabeplattform des Landes Berlin zu verwenden.

VOB/A Abschnitt 1 sowie der Vergabe freiberuflicher Leistungen in Anlehnung an § 38 Abs. 4 Nr. 1 UVgO ebenfalls von der Vorgabe elektronisch eingereichter Teilnahmeanträge oder Angebote abweichen, wenn der geschätzte Auftragswert 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreitet.

8.2 Abweichend von § 38 Abs. 4 Nr. 2 UVgO sind Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich im Rahmen der elektronischen Auftragsvergabe durchzuführen, wenn der voraussichtliche Auftragswert 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht.

8.3 Die elektronische Vergabe der landesunmittelbaren Verwaltung von

- Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflichen Leistungen nach Maßgabe der VgV,
- von Bauleistungen nach Maßgabe der VOB/A – Abschnitt 2,
- Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach Maßgabe der VSVgV,
- von Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflichen Leistungen nach Maßgabe der UVgO,
- von Bauleistungen nach Maßgabe der VOB/A - Abschnitt 1 - und
- von Konzessionen nach Maßgaben der KonzVgV

hat über die Elektronische Bekanntmachungs- und Vergabeplattform des Landes Berlin zu erfolgen.

9 Anforderungen an die Bewerber und Bieter

9.1 Öffentliche Aufträge sind nur an geeignete Bieter zu vergeben. Bei Bewerbern und Bietern, die für die zu vergebende Lieferung und Leistung in das „Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge“ der für das Bauwe-

9 Anforderungen an die Bewerber und Bieter

9.1 Öffentliche Aufträge **und Konzessionen** sind nur an geeignete Bieter zu vergeben. Bei Bewerbern und Bietern, die für die zu vergebende Lieferung und Leistung in das „Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge“ der für das Bauwe-

sen zuständigen Senatsverwaltung aufgenommen worden sind, gilt **mindestens** die auftragsunabhängige Eignung als nachgewiesen, soweit nicht im Einzelfall Zweifel bestehen. Weist ein Bewerber für die zu vergebende Bauleistung eine auftragsunabhängige Eignung mittels eines Verweises auf die Eintragung in der bundeseinheitlichen Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (ausgestellt von einer der von dem Verein beauftragten Präqualifizierungsstellen) nach gelten die Voraussetzungen ebenfalls als erfüllt, falls nicht im Einzelfall Zweifel bestehen. Zweifel können sich insbesondere daraus ergeben, dass eine Eintragung im „Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge“ nicht mehr besteht bzw. bei der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung ein befristeter Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb vorliegt. Die Vergabestellen sind verpflichtet, die jeweiligen Präqualifizierungsstellen über bekannt gewordene Tatsachen zu unterrichten, die Zweifel an der Eignung begründen, die eine Streichung aus der Liste nach sich ziehen.

sen zuständigen Senatsverwaltung aufgenommen worden sind, gilt die auftragsunabhängige Eignung als nachgewiesen, soweit nicht im Einzelfall Zweifel bestehen. Weist ein Bewerber für die zu vergebende Bauleistung eine auftragsunabhängige Eignung mittels eines Verweises auf die Eintragung in der bundeseinheitlichen Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (ausgestellt von einer der von dem Verein beauftragten Präqualifizierungsstellen) nach gelten die Voraussetzungen ebenfalls als erfüllt, falls nicht im Einzelfall Zweifel bestehen. Zweifel können sich insbesondere daraus ergeben, dass eine Eintragung im „Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge“ nicht mehr besteht bzw. bei der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung ein befristeter Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb vorliegt. Die Vergabestellen sind verpflichtet, die jeweiligen Präqualifizierungsstellen über bekannt gewordene Tatsachen zu unterrichten, die Zweifel an der Eignung begründen, die eine Streichung aus der Liste nach sich ziehen.

9.2 Von allen Bewerbern sollen bei einer Vergabe von **Lieferungen** Angaben zum Nachweis ihrer Eignung gefordert werden, soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist.

9.2 Von allen Bewerbern sollen bei einer Vergabe von **öffentlichen Aufträgen** Angaben zum Nachweis ihrer Eignung gefordert werden, soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist.

9.2.1 Gemäß § 21 Abs. 3 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) bzw. § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG) sind beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 oder 2 AEntG bzw. § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 MiLoG anzufordern oder ist von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung zu verlangen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 AEntG nicht vorliegen. Gemäß § 21 Abs. 3 AEntG bzw. § 19 Abs. 3 MiLoG darf der Auftraggeber darüber hinaus jederzeit zusätzliche Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung einholen.

9.2.1 unverändert

9.2.2 Ab einem Auftragsvolumen von 30.000 Euro hat der öffentliche Auftraggeber gemäß § 21 Abs. 4 AEntG bzw. § 19 Abs. 4 MiLoG vor Zuschlagerteilung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten

9.2.2 Ab einem Auftragsvolumen von 30 000 Euro (**einschließlich Umsatzsteuer**) hat der öffentliche Auftraggeber gemäß § 21 Abs. 4 AEntG bzw. § 19 Abs. 4 MiLoG vor Zuschlagerteilung für den Bieter, der den Zu-

	soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.		schlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.
9.2.3	Vor Erteilung des Zuschlages ab einem Auftragswert von 15.000 Euro ist gemäß dem Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) eine Auskunft aus dem Register einzuholen.	9.2.3	Vor Erteilung des Zuschlages ab einem Auftragswert von 15 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) ist gemäß dem Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) eine Auskunft aus dem Register einzuholen.
9.3	Den Inhalt der Nachweise und Erklärungen hat die den Auftrag vergebende Stelle eigenverantwortlich zu werten.	9.3	gestrichen
9.4	Im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 7 Absatz 1 LHO) sollen fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 56 Abs. 2 und 3 VgV nachgefordert werden.	9.3	Im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 7 Abs. 1 LHO) sollen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen gemäß § 56 Abs. 2 und 3 VgV bzw. § 41 Abs. 2 Satz 1 UVgO nachgefordert werden.
10	Preisprüfung	10	Preisprüfung
	unverändert		unverändert
11	Auftragserteilung	11	Auftragserteilung
11.1	Der Inhalt der Verträge sowie der Inhalt der mit anderen Stellen der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung über entgeltliche Lieferungen und Leistungen getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich festzulegen. Dies gilt auch bei unveränderter Annahme eines Angebots (Zuschlag). Bei voraussichtlichen Kosten bis zu 150 Euro können Aufträge mündlich vereinbart werden. Lässt sich bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 150 Euro ein mündlicher Auftrag nicht vermeiden, so ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Verfügung über einen schriftlichen oder mündlichen Auftrag muss alle Angaben enthalten, die für die Eintragung der Festlegung in der Haushaltsüberwachungsliste nach den Nrn. 2.4 oder 3.4 Anlage 1 AV § 34 erforderlich sind.	11.1	Der Inhalt der Verträge sowie der Inhalt der mit anderen Stellen der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung über entgeltliche Lieferungen und Leistungen getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich oder elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB festzulegen. Dies gilt auch bei unveränderter Annahme eines Angebots (Zuschlag). Bei voraussichtlichen Kosten bis zu 150 Euro können Aufträge mündlich vereinbart werden. Lässt sich bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 150 Euro ein mündlicher Auftrag nicht vermeiden, so ist er unverzüglich schriftlich oder elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB zu bestätigen. Die Verfügung über einen schriftlichen, mündlichen oder elektronisch in Textform erteilten Auftrag muss alle Angaben enthalten, die für die Eintragung der Festlegung in der Haushaltsüberwachungsliste nach den Nrn. 2.4 oder 3.4 Anlage 1 AV § 34 erforderlich sind.
11.2 bis 11.4	unverändert	11.2 bis 11.4	unverändert

12 Aufbewahrung von Vergabeunterlagen 12

Für die Aufbewahrung von Vergabeunterlagen **gelten die Bestimmungen der Anlage 1 AV § 71 entsprechend. Die Vergabeunterlagen sind von der sachlich zuständigen Organisationseinheit aufzubewahren; eine Trennung nach Haushaltsjahren ist nicht erforderlich. Es gelten die Aufbewahrungszeiten für Belege.**

12.1

von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die dem Vierten Teil des GWB unterliegen, gelten § 8 Abs. 4 VgV bzw. § 6 Abs. 3 KonzVgV sowie die Bestimmungen der Anlage 1 AV § 71 entsprechend,

12.2

von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten § 6 Abs. 2 UVgO sowie die Bestimmungen der Anlage 1 AV § 71 entsprechend. Vergabeunterlagen von Bauleistungen sind in analoger Anwendung des § 6 Abs. 2 UVgO sowie den Bestimmungen der Anlage 1 AV § 71 entsprechend aufzubewahren.

**§ 75
Belegpflicht**

**§ 75
Belegpflicht**

1.2

Zahlungen begründende Belege können in Form von visuell nicht lesbaren Unterlagen, die von Dritten oder in der Verwaltung erstellt worden sind und den Anforderungen der Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, vorliegen.

1.2 + 1.3 unverändert

Die bisherigen Nummern 1.2 und 1.3 werden die Nummern 1.3 und 1.4.